

III
2026



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann
Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp
Steuerberater



Benjamin H. Eismann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Eismann und Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77092177
Augustusbürger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/75027277
An der Feuerwache 19 • 95445 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Bamberger Str. 64a • 95445 Bayreuth • Telefon 0921 / 73790 • Telefax 0921 / 737973
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/972340
Friedhofstr. 4 • 91239 Henfenfeld • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253
www.eismann-partner.de

EISMANN

Rechtsanwälte

An der Feuerwache 19 • 95445 Bayreuth • Tel. 0921/50700761 • Fax 0921/50700777
Zweigstelle Pegnitz:
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/972340
www.eismann-partner.de

AKTUELLE INFORMATIONEN

AUS DEM INHALT

III | 2026

- | | |
|---|--------------------|
| • IN EIGENER SACHE | Seite 2 |
| <hr/> | |
| • BETRIEBSFÜHRUNG | Seite 3 - 5 |
| <ul style="list-style-type: none">- Gefälschte E-Mails zu angeblichen Betriebsprüfungen der Finanzverwaltung- Rentenversicherung: Vorsicht bei kostenpflichtigen Services und täuschend echt aussehenden Internetseiten (DRV)- Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität- Anpassung des Zinssatzes in der Abgabenordnung (AO)- Abgeschlossene Lohnsteueraußenprüfung - Folgewirkungen beachten- Betriebliche Altersvorsorge - Altersvorsorgedepot ersetzt die Riester-Rente- Entgelttransparenzgesetz - EU Richtlinie von Deutschland noch nicht umgesetzt | |
| <hr/> | |
| • RECHTSPRECHUNG | Seite 6 - 7 |
| <ul style="list-style-type: none">- Musterprozess beim BVerfG - Fünftel-Regelung auch bei Kapitaleistung durch Pensionskasse, Direktversicherung und Pensionsfonds?- „Zwölfstelregelung bei unterjährigem Kirchenaustritt - kein BFH-Urteil in Aussicht“- Erste Rechtsprechung zu Corona-Sonderzahlungen - BFH erteilt grünes Licht- BFH zur Ratenzahlungsvereinbarungen - Keine Einkünfte aus Kapitalvermögen | |
| <hr/> | |
| • BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG | Seite 8 |
| <ul style="list-style-type: none">- Bewusst falsche Kilometerangaben bei Dienstwagennutzung - Steuerhinterziehung- Dienstwagen - Vorsicht bei „Überkreuz-Nutzung von Dienst- und Privatwagen“ | |



Steuerreform 2027 - Eckpunkte der geplanten Einkommensteuerreform

Kurz vor der Sommerpause hat sich der Koalitionsausschuss auf Eckpunkte für eine Einkommensteuerreform verständigt, die zum 01.01.2027 in Kraft treten und ab 2028 ihre volle steuerliche Wirkung entfalten soll. Darüber hinaus liegen auch die Vorschläge der angekündigten Rentenreform vor, die von der eigens hierfür eingesetzten Expertenkommission entwickelt wurden und als sog. Gesamtpaket umgesetzt werden sollen. Was nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses tatsächlich umgesetzt wird, ist derzeit kaum absehbar. Da unsere Mandanteninformation nur quartalsweise erscheint, hinken wir der Aktualität gewungenermaßen hinterher. Sicher haben Sie die politischen Diskussionen um die vorgeschlagenen Reformpakete in der Tagespresse verfolgt. Wir können an dieser Stelle nur auf den Stand des Gesetzgebungsverfahrens und die Eckpunkte eingehen.

Im Kern der Rentenreform steht die von der Kommission dringend empfohlene Abschaffung der sog. „Rente mit 63“ als Bestandteil des gesamten Reformpaketes.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses unserer Aktuellen Informationen ist dieser Punkt politisch sehr umstritten und es bleibt abzuwarten, ob das Reformpaket an dieser Stelle tatsächlich nochmals „aufgeschnürt“ wird. Für die tägliche Praxis von größtem Interesse ist die künftige Ausgestaltung der sog. Minijobs. Ob der steuer- und sozialversicherungsrechtliche Sonderstatus für Minijobber ganz abgeschafft wird oder am Ende nur eine Erhöhung der Pauschalsteuer beschlossen wird, ist derzeit offen. Im Hinblick auf Planungssicherheit für Arbeitgeber und Minijobber bleibt zu hoffen, dass die endgültige Regelung möglichst frühzeitig beschlossen wird.

Die Steuerreform 2027 mit einem Volumen von ca. 10 Mrd. Euro sieht insbesondere eine Tarifentlastung mit Abflachung der Progressionszone und als Gegenfinanzierung die Ausweitung der sog. Reichensteuer vor. Auch hier bleibt die konkrete Ausgestaltung abzuwarten.

Bereits vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet wurde das Altersvorsorge-reformgesetz, das ab 01.01.2027 in Kraft tritt. In der Rubrik Betriebsführung informieren wir in der gebotenen Kürze über die wichtigsten Neuerungen im Vergleich zur Riester-Rente. Für weiterführende Informationen stellt die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) auf Ihrer Internetseite einen FAQ zur Verfügung.

Warten müssen wir noch auf die Umsetzung der EU-Transparenzrichtlinie in deutsches Recht. Die Bundesregierung hat die für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht vorgegebene Frist verstreichen lassen und arbeitet noch an der Neufassung des nationalen Transparenzgesetzes. Welche Neuerungen Sie als Arbeitgeber grundsätzlich erwarten müssen, haben wir in der Rubrik Betriebsführung stichpunktartig zusammengestellt.

Die Digitalisierung bei der Finanzverwaltung und Eismann und Partner schreitet voran

Ab dem 01.01.2027 erhalten Steuerpflichtige bestimmte Steuerbescheide und andere Schreiben grundsätzlich elektronisch, wenn sie über ein aktives ELSTER-Nutzerkonto verfügen; eine ausdrückliche Einwilligung ist nicht mehr erforderlich.

Steuerkanzleien müssen gegenüber der Finanzverwaltung einheitlich für alle von ihnen vertretenen Steuerpflichtigen erklären, ob Sie künftig Steuerbescheide weiterhin in Papierform auf dem Postweg oder digital empfangen möchten.

Eismann und Partner hat sich für die digitale Übermittlung der Steuerbescheide entschieden. Ob die Steuerbescheide nach Prüfung in unserer Kanzlei an Sie elektronisch oder wie bisher in Papierform per Post versendet werden, können Sie entscheiden. Hierzu werden Sie in nächster Zeit entsprechende Informationen und eine Zustimmungserklärung erhalten. Der Prozess ist in einigen Standorten bereits angelaufen und bisher ist eine breite Zustimmung zum digitalen Versand erkennbar. Falls Sie Ihre interne Dokumentation bereits digitalisiert haben oder dies für die Zukunft planen, können wir Ihnen selbstverständlich auch die bisher in Papierform versandten Steuererklärungen digital übermitteln. Sie können dies gerne im Zuge der jährlichen Bearbeitung des Jahresabschlusses bzw. der Steuererklärung mit Ihrem Sachbearbeiter besprechen.



Gefälschte E-Mails zu angeblichen Betriebsprüfungen der Finanzverwaltung

Auch in dieser Ausgabe möchten wir Sie vor zwei „Internetfallen“ warnen:

Bundesweit werden derzeit im Namen der Finanzverwaltung Phishing-E-Mails zu angeblichen Betriebsprüfungen versendet. Diese tragen häufig den Betreff „Prüfungsanordnung gemäß § 193 AO“, enthalten meist PDF-Anhänge und werden dem Anschein nach von einer E-Mail-Adresse der Ministerien der Bundesländer (in Bayern beispielsweise Poststelle@stmfh.bayern.de) verschickt.

Hierbei handelt es sich um Phishing-E-Mails - das Bayerische Landesamt für Steuern warnt eindringlich vor derartigen Betrugsversuchen.

Betriebsprüfungsanordnungen werden bundesweit durch die jeweils zuständigen Finanzämter verschickt - in keinem Falle durch E-Mails von Ministerien. Außerdem erfolgen die Prüfungsanordnungen in Bayern nicht per E-Mail, sondern über das gesicherte ELSTER-Postfach oder postalisch in Papierform. Zudem würden echte Prüfungsanordnungen stets den Namen des Empfängers bzw. Unternehmens, die Adresse, die Steuerarten und Besteuerungszeiträume sowie auch den Namen der Betriebsprüferin bzw. des Betriebsprüfers enthalten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versandt werden.

Wir empfehlen dringend, solche Phishing-E-Mails unverzüglich zu löschen und keinesfalls auf enthaltene Links oder Buttons zu



klicken, wenn Unsicherheit über die Herkunft besteht. Die Steuerverwaltung fragt niemals per E-Mail nach sensiblen Daten wie Steuernummer, Kontoverbindung, Kreditkartennummer, PIN oder Antworten auf Sicherheitsfragen. Steuerrelevante Nachrichten werden ausschließlich über das gesicherte ELSTER Postfach zugestellt; es werden keine Steuerdaten oder Rechnungen als Anhang per E-Mail versendet.

Rentenversicherung: Vorsicht bei kostenpflichtigen Services und täuschend echt aussehenden Internetseiten (DRV)

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) warnt vor Internetseiten, die in Sprache und Gestaltung dem offiziellen Internetauftritt der Rentenversicherung ähneln. Dort werden Leistungen der Rentenversicherung, die grundsätzlich kostenlos sind, gegen eine Gebühr angeboten.

Teilweise wird auf den Seiten auch das Logo der Deutschen Rentenversicherung imitiert. Auf den ersten Blick ist daher oft nicht erkennbar, dass es sich nicht um die offizielle Seite der Rentenversicherung, sondern um die Seite eines gewerblichen Dienstleisters handelt, der Leistungen der Rentenversicherung gegen Gebühr anbietet.

Insbesondere bei der Nutzung von Suchmaschinen heißt es, wachsam zu sein: Angebote gewerblicher Dienstleister werden hier oft sehr prominent angezeigt.

Meist handelt es sich um Rentenauskünfte und Renteninformationen, Versicherungsnummernachweise und Bescheinigungen

über die Höhe der gezahlten Rente. Diese Leistungen sind bei der Deutschen Rentenversicherung grundsätzlich kostenlos.

Tipp: Sie und Ihre Beschäftigten können entsprechende Dokumente und Services direkt über die offiziellen Online-Services der Rentenversicherung anfordern - ohne zusätzliche Gebühren.

Zwar ist es grundsätzlich erlaubt, Leistun-

gen gegen eine Gebühr anzubieten. Die gewerblichen Dienstleister müssen jedoch klar darauf hinweisen, dass sie nicht im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung handeln.

Ein Blick ins Impressum kann helfen: Häufig finden sich dort Hinweise auf private Unternehmen, teils mit Sitz im Ausland.

Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität

Steuer- und Finanzkriminalität soll in Deutschland konsequenter verfolgt werden. Im Mittelpunkt stehen schlagkräftigere und besser vernetzte Finanz- und Ermittlungsbehörden, die Bündelung der Expertise und Erkenntnisse von Bund und Ländern, die Analyse von Daten sowie die Erhöhung der Abschreckung und des Entdeckungsrisikos. Zum Aktionsplan

gehören u.a. folgende Maßnahmen:

Gemeinsames Zentrum gegen Steuer- und Finanzkriminalität

Beim Zoll soll ein neues Gemeinsames Zentrum gegen Steuer- und Finanzkriminalität geschaffen werden. Dort sollen Steuerfahnder aus den Ländern und Finanzermittler des Zolls wichtige Verfahren eng koordinieren sowie Erkenntnisse und Expertise austauschen.

BETRIEBSFÜHRUNG



Datenanalysezentrum und KI-gestützte Untersuchungen großer Datenmengen

Um Daten im Kampf gegen Steuerkriminalität besser auszuwerten soll die Steuerverwaltung weiter modernisiert und

digitalisiert werden. Gemeinsam mit den Ländern soll ein Datenanalysezentrum geschaffen und ein behördenübergreifender Datenzugriff ermöglicht werden. Steuerdaten sollen auf einer zentralen Datenplattform zusammengeführt werden.

Anpassung des Zinssatzes in der Abgabenordnung (AO)

Die Abgabenordnung sieht einen Zinssatz vor, der nach einer Karenzzeit für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen gilt. Nachzahlungszinsen müssen Steuerpflichtige zahlen, von denen Steuern nachgefordert werden. Erstattungsinsen bekommen Sie mit einer Steuererstattung gezahlt. Lange Zeit wurde unabhängig von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt ein Zinssatz von 6 % pro Jahr berechnet. Ab dem Jahr 2022 wurde im Hinblick auf die Zinsent-

wicklung am Kapitalmarkt rückwirkend für Veranlagungszeiträume ab 01.01.2019 ein Zinssatz von 0,15 % pro Monat bzw. 1,8 % pro Jahr festgelegt.

Die Abgabenordnung sieht vor, diesen Zinssatz regelmäßig zu evaluieren. Das hat die Bundesregierung nun getan und reagiert, da der Basiszinssatz im BGB deutlich angestiegen ist, ebenso die Zinsen für Verbraucherkredite.

Ab dem Jahr 2027 soll der Zinssatz daher auf 0,3 % pro Monat bzw. 3,6 % pro Jahr angehoben werden.

Weiterhin unverändert mit 6 % werden Steuernachforderungen verzinst, für den Fall, dass Steuernachzahlungen im Rahmen von Einspruchsverfahren für eine bestimmte Zeit von der Vollziehung auf Antrag ausgesetzt werden.

Abgeschlossene Lohnsteueraußenprüfung - Folgewirkungen beachten

Lohnsteueraußenprüfungen werden in der Regel für drei aufeinander folgende Jahre vom Finanzamt durchgeführt. Feststellungen werden in einem Bericht dokumentiert und Steuernachzahlungen manifestieren sich in einem entsprechenden Nachforderungs- bzw. Haftungsbescheid.

Hat der Prüfer den Betrieb verlassen, liegen Prüfungsbericht und Steuerbescheide vor, enden jedoch nicht die Verpflichtungen für Sie als Arbeitgeber. Seit 2025 ist § 153 Abs. 4 der Abgabenordnung (AO) zu beachten. Diese Vorschrift verpflichtet den Arbeitgeber, nach Bestandskraft der Bescheide über die geprüften Jahre zur Kontrolle, ob die vom Prüfer entdeckten, nicht korrekt abgerechneten Sachverhalte,

auch in den Folgejahren falsch abgerechnet wurden. Stellen Sie das fest, sind Sie verpflichtet, die Berechnungen zu berichtigen bzw. entsprechende Meldungen an das Finanzamt zu machen. Somit vermeiden Sie auf jeden Fall den Vorwurf der Steuerrückziehung durch Unterlassung. An dieser Stelle hilft auch nicht der Hinweis darauf, dass die nächste, sich anschließende Lohnsteueraußenprüfung ohnehin kommen wird. Die Vorschrift zielt insbesondere darauf hin, Anschlussprüfungen zu beschleunigen und bisher nicht abgeführte Lohnsteuer frühzeitig zu erheben.

Richten Sie nach einer abgeschlossenen Lohnsteueraußenprüfung Ihr Augenmerk bei der Auswertung des Prüfungsberichtes

insbesondere auf die sog. Dauersachverhalte. Typische Beispiele sind eine

- dauerhafte fehlerhafte Dienstwagenbesteuerung,
- nicht korrekt besteuerte weitere Sachbezüge oder Gutscheine oder
- allgemeine systematische Fehler bei der Lohnabrechnung.

Beziehen Sie bei der Prüfung neben den für die Lohnabrechnung zuständigen Mitarbeiter auch die Finanzbuchhaltung in die Prüfung ein. Neben einer Korrektur der Lohnsteuer ist in den meisten Fällen auch eine umsatzsteuerrechtliche Korrektur notwendig.

In Zweifelsfällen können Sie für weitere Hinweise jederzeit Kontakt mit unserem Büro aufnehmen.



Betriebliche Altersvorsorge - Altersvorsorgedepot ersetzt die Riester-Rente

Das Altersvorsorgereformgesetz reformiert die staatlich geförderte private Altersvorsorge in Deutschland grundlegend und löst ab Januar 2027 die bisherige Riester-Rente ab. Es führt das flexiblere Altersvorsorgedepot ein, das auch Anlagen in Fonds und ETFs ohne volle Beitragsgarantie ermöglicht. Die Förderung wird beitrags- statt einkommensproportional berechnet.

Die wichtigsten Neuerungen ab 2027:

- Neues Fördersystem: Pro gespartem Euro gibt es vom Staat eine Zulage (50 Cent bis 360 € Eigenbeitrag im Jahr, danach 25 Cent bis 1.800 € Eigenbeitrag pro Jahr). Die maximale Grundzulage steigt auf bis zu 540 € jährlich.
- Kinderzulage: Bis zu 300 € pro Kind und Jahr greifen bereits bei einem kleinen

monatlichen Eigenbeitrag von 25 €.

- Keine absolute Beitragsgarantie mehr: Erstmals fördert der Staat auch renditestärkere Anlageprodukte am Kapitalmarkt ohne die bisher vorgeschriebene 100-Prozent-Garantie des eingezahlten Kapitals.
- Erweiterter Kreis: Neben Angestellten können künftig auch Selbstständige und Freiberufler die staatliche Förderung nutzen.
- Kostendeckel & Flexibilität: Bei standardisierten Produkten werden die Effektivkosten auf maximal 1 % gedeckelt. Abschlusskosten werden über die gesamte Ansparphase gestreckt, um Anbieterwechsel zu erleichtern.

Was passiert mit alten Riester-Verträgen?

- Bestandsschutz: Bestehende Riester-

Verträge laufen unverändert weiter und behalten ihre bisherigen Förderkonditionen. Die neuen Regelungen gelten nur für die ab 01.01.2027 neu abgeschlossenen Verträgen.

- Wechseloption: Sparer können freiwillig in das neue System wechseln, wobei dieser Schritt gut überlegt sein sollte und unwiderruflich ist.

Entgelttransparenzgesetz - EU Richtlinie von Deutschland noch nicht umgesetzt

Deutschland hat die von Brüssel vorgegebene Frist zur Umsetzung der EU-Entgelttransparenzrichtlinie in nationales Recht verstreichen lassen. Nach Angaben des Ministeriums, soll der Fahrplan für die Umsetzung aufgrund der wirtschaftlichen Lage „maßvoll nach hinten“ verschoben werden. Berichtspflicht und Auskunftsanspruch sollen demnach erstmals zum Juni 2028 fällig werden, das Inkrafttreten des novellierten Entgelttransparenzgesetzes sei für 2027 geplant.

Die EU Richtlinie solle „aufs Notwendige beschränkt, möglichst bürokratiearm und wirksam“ umgesetzt werden.

Es bleibt abzuwarten, wie die konkrete Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht ausfallen wird. Sobald das Gesetz

verabschiedet ist, werden wir Sie informieren.

Eine tabellarische Zusammenstellung der zu erwartenden Neuerungen haben wir für Sie vorbereitet. Wichtig für alle Un-

ternehmen ist der Auskunftsanspruch zu Gunsten von Arbeitnehmern gegenüber Arbeitgebern und die Verpflichtung zur Angabe des Gehaltes bzw. einer Gehaltsspanne in Stellenanzeigen für alle Unternehmen unabhängig von deren Größe.

Regelungsbereich	Entgelttransparenzgesetz aktuell	EU-Richtlinie
Auskunftsanspruch	Ab 200 Beschäftigte	Alle Unternehmensgrößen
Berichtspflicht	Ab 500 Beschäftigte	Ab 100 Beschäftigte, verpflichtend
Gehaltsangabe in Stellenanzeigen	Keine Pflicht	Verpflichtend
Beweislast	Arbeitnehmer trägt volle Beweislast	Umkehr: Arbeitgeber muss widerlegen
Sanktionen	Keine spezifischen Bußgelder	Wirksame, abschreckende Geldbußen
Verbandsklage	Nicht vorgesehen	Ausdrücklich vorgesehen

Musterprozess beim BVerfG - Fünftel-Regelung auch bei Kapitaleistung durch Pensionskasse, Direktversicherung und Pensionsfonds?

In unserer Ausgabe II/2026 hatten wir auf das BFH-Urteil zur unterschiedlichen Besteuerung von Kapitaleistungen der unterschiedlichen Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge hingewiesen. Der BFH hatte sich der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung angeschlossen und verwehrt die begünstigte Versteuerung von Kapitaleistungen aus Pensionskasse,

Direktversicherung und Pensionsfonds.

Gegen diese Rechtsauffassung ist nun beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine Verfassungsbeschwerde anhängig und ermöglicht in einschlägigen Fällen einen Einspruch gegen den belastenden Einkommensteuerbescheid und das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des BVerfG.

„Zwölfregelung bei unterjährigem Kirchenaustritt - kein BFH-Urteil in Aussicht“

Die Kirchensteuer wird jährlich auf Grundlage der vom Finanzamt festgesetzten Einkommensteuer ermittelt. Eine Steuerbelastung auf Grund von einmaligen Sondereffekten, wie z.B. Abfindungen, Veräußerungsgewinnen bei Aufgabe der beruflichen Tätigkeit etc. erhöhen somit auch die Kirchensteuer. Das ist für nicht wenige Steuerpflichtige Anlass zur Überlegung, zumindest für einen begrenzten Zeitraum, in dem z.B. die Betriebsaufgabe erfolgt oder eine Abfindung gezahlt wird, durch eine Austrittserklärung der Kirchensteuerpflicht zu entgehen. Dabei

wird oft übersehen, dass für die Bemessung der Kirchensteuer die sog. „Zwölfregelung“ gilt. Diese bedeutet, dass in den Fällen, in denen die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres besteht, für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölfteil des Betrages erhoben wird, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht errechnet.

Beispiel: Kirchenaustritt zum 30.06. und Betriebsaufgabe mit Versteuerung eines hohen Gewinnes am 31.12.. Obwohl zum

Zeitpunkt der Betriebsaufgabe keine Kirchenzugehörigkeit besteht, wird die Kirchensteuerberechnung für das betreffende Jahr auf Grundlage der gesamten Einkommensteuer berechnet und zeitanteilig (6/12) erhoben.

Ob diese Regelung verfassungskonform ist, wird bezweifelt. Das Finanzgericht Münster sieht diese Vorgehensweise als verfassungsrechtlich zulässige Vereinfachung. Die gegen das Urteil des FG Münster eingelegte Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) wurde zwischenzeitlich zurückgenommen, sodass leider zu diesem Thema keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu erwarten ist. Das letzte Urteil des BFH datiert aus dem Jahr 1997.

Die Frage eines Kirchenaustrittes stellt weiterhin eine höchstpersönliche Gewissensentscheidung dar. Steuerpflichtige, die sich aus den geschilderten Gründen für einen zeitlich begrenzten Austritt entscheiden, sollten die Berechnungsmodalitäten kennen und den notwendigen Austritt rechtzeitig erklären.

Erste Rechtsprechung zu Corona-Sonderzahlungen - BFH erteilt grünes Licht

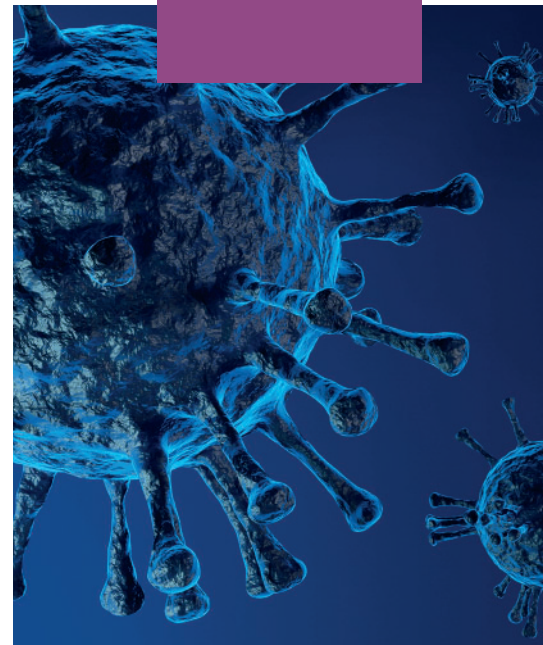
Während der Corona-Pandemie war es Arbeitgebern möglich, an die Arbeitnehmer nach § 3 Nr. 11a EStG steuerfreie sog. Corona-Sonderzahlungen bis zu insgesamt 1.500 € pro Arbeitnehmer auszuzahlen. Die Steuerfreiheit war an die Bedingung geknüpft, dass die Sonderzahlungen steuerfrei sind, wenn diese „zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn und zur Abmilderung der Belastung der Pandemie dienen“. Wie diese abstrakte Regelung im Einzelfall auszulegen ist, war nicht unumstritten. Daher wurde eine höchstrichterliche Entscheidung des BFH zu dieser Frage mit Spannung erwartet. Diese liegt nun in Ge-

stalt des Urteils vom 21.01.2026 vor und gibt Entwarnung für die steuerliche Praxis. Der BFH formuliert zwei wichtige Grundsätze:

- a) Die Gewährung einer „Corona-Sonderzahlung“ setzt keine individuelle Belastung (z.B. in Form einer tatsächlichen Ansteckung oder Erkrankung) auf Seiten des Arbeitnehmers voraus.
- b) Der Steuerfreiheit steht nicht entgegen, wenn die Sonderzahlung auf freiwillige Arbeitgeberleistungen angerechnet wird.

In dem vom BFH entschiedenen Fall hatte

der Arbeitgeber freiwillig gewährtes Urlaubsgeld und Bonuszahlungen zum Teil in steuerfreie Corona-Sonderzahlungen umgewandelt.



BFH zur Ratenzahlungsvereinbarungen - Keine Einkünfte aus Kapitalvermögen

Der BFH hat zwei Entscheidungen getroffen, die für die Praxis von großer Bedeutung sind, vor allem bei dem Verkauf von Immobilien an Kinder gegen Ratenzahlung.

Im Kern hat der BFH unter Aufgabe seiner langjährigen Rechtsprechung entschieden, dass die zinslose Stundung des Kaufpreises aus dem Verkauf eines zum Privatvermögen gehörenden Grundstückes im Wege einer Ratenzahlung bei dem Verkäufer nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen führt.

Bei der Weitergabe von Immobilien an die nächste Generation stehen den Eltern verschiedene Wege offen. Schenkung, Übertragung gegen Versorgungsleistungen oder teil- oder vollentgeltliche Übertragung. Im letzteren Fall generiert der Käufer durch den vereinbarten Kaufpreis neues Abschreibungsvolumen, falls das Gebäude bereits abgeschrieben ist. In vielen

Fällen stunden die Eltern den Kaufpreis gegen eine Ratenzahlung ohne Vereinbarung einer Verzinsung. Bisher waren die Raten nach Auffassung des BFH in einen Zins- und Tilgungsanteil aufzusplitten, wobei ein fester Zinssatz von 5,5 % pro Jahr berechnet wurde. Die Eltern (Verkäufer) hatten somit die in den Raten enthaltenen Zinsanteile bei den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Diese Rechtsauffassung hat der BFH nunmehr aufgegeben. Zudem führt die bloße Stundung einer Forderung nicht zu einer schenkungssteuerpflichtigen Zuwendung.

Bei der Übertragung von Immobilien in die nächste Generation eröffnet sich somit eine weitere Perspektive. Welcher Weg in Ihrem Fall am günstigsten im Zusammenspiel von Schenkungsteuer und Einkommensteuer ist, muss immer individuell am

Einzelfall geprüft werden und sollte mit den Beteiligten sorgfältig erörtert werden.

Kommen Sie mit diesen Themen gerne auf uns zu.

Die Frage, inwieweit die Vorschriften zur Bewertung von Grundbesitz, die Regelung zu den persönlichen Freibeträgen und den Steuersätzen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer als verfassungskonform zu bewerten sind und insbesondere die Frage, ob die steuerlichen Begünstigungen des Betriebsvermögens verfassungsgerecht sind, wird der BFH in der mündlichen Verhandlung der beiden anhängigen Verfahren am 12.10.2026 erörtern.

Wir werden in unserer nächsten Ausgabe der Aktuellen Informationen über die Entscheidung des BFH berichten.

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Bewusst falsche Kilometerangaben bei Dienstwagennutzung - Steuerhinterziehung

Bei der Überlassung von Dienstwagen an Arbeitnehmer, die den Pkw auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzen dürfen, wird der Nutzungsvorteil je Entfernungskilometer mit 0,03 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeuges bei der monatlichen Gehaltsabrechnung berücksichtigt. Gibt der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber bewusst eine kürzere Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz an, führt der Arbeitgeber unwissentlich zu geringe Lohnsteuerbeträge ab.

Übermittelt der Arbeitnehmer nach Ablauf des Jahres seine Einkommensteuer-

erklärung mit den seinerseits bekannten, falschen Lohndaten an die Finanzbehörde, ohne einen aufklärenden Hinweis anzufügen, verwirklicht er den Tatbestand der Einkommensteuerhinterziehung. Dies hat das Niedersächsische Finanzgericht in einem Urteil vom 21.01.2026 entschieden.

Sollten Sie bei den Angaben des Arbeitnehmers begründete Zweifel haben, empfehlen wir Ihnen eine Überprüfung der Angaben mittels Routenplaner, um bei krass abweichenden Daten dem Risiko einer Beteiligung an der Hinterziehung oder Haftung zu entgehen.

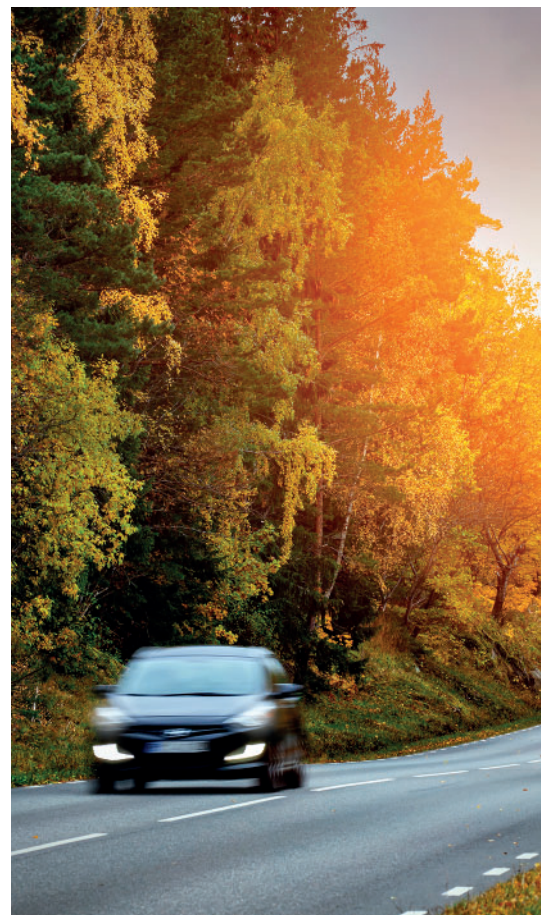
Dienstwagen - Vorsicht bei „Überkreuz-Nutzung von Dienst- und Privatwagen“

Die steuer- und beitragsfreie Erstattung von Reisekosten bei Dienstfahrten mit dem eigenen Pkw des Arbeitnehmers mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer gehört zum Standardrepertoire in fast jedem Unternehmen.

Für Sie als Arbeitgeber ist jedoch Vorsicht geboten, wenn dem Arbeitnehmer ein Dienstwagen zur Verfügung steht und dennoch für die mit dem privaten Pkw erledigten Dienstfahrten ein steuerfreier Auslagenersatz gewährt wird. Dies wird von der Finanzverwaltung nur akzeptiert, wenn der Dienstwagen nachweislich nicht nutzbar war (z.B. Werkstattaufenthalt, ungeeigneter Fahrzeugtyp für Transport sperriger Gegenstände etc.).

Der BFH sieht in einer solchen „Überkreuz-Nutzung“ eine unangemessene Gestaltung und erkennt die Steuerfreiheit des Auslagenersatzes nicht an. Um Haftungsrisiken für Sie als Arbeitgeber zu

vermeiden, empfehlen wir, die Rechtsprechung des BFH zu beachten.



IMPRESSUM

Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

Gestaltung:

Team Sebald GbR
Gablonzer Str. 4 | 95466 Weidenberg
Tel.: 0 92 78 - 98 51 76

Druck:

Mediafaktor GbR
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

Auflage | Stand:

380 Stück | September 2026

Bildquellen:

S. 2: Eismann und Partner
S. 2 - 8: Adobe Stockfoto

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzen keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt der aktuellen Informationen kann daher nicht übernommen werden